

# Beitragsordnung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

Stand: 29.03.2012

## §1 Mitgliedsbeiträge

a) Mitgliedsbeiträge werden in folgenden Stufen erhoben:

| Name der Beitragsstufe | Beitrag pro Monat |
|------------------------|-------------------|
| Regelbeitrag           | 10,00 €           |
| Ermäßigter Beitrag     | 5,00 €            |
| Beitragsfrei           | 0,00 €            |

Die Beitragsstufe „Ermäßigter Beitrag“ wird erhoben bei Schülern<sup>1,2</sup>, Studenten<sup>1,2</sup>, Auszubildenden<sup>1,2</sup>, Arbeitslosen<sup>1</sup> und Grundsicherungsbeziehern<sup>1</sup>. <sup>1</sup>mit Nachweis; <sup>2</sup> bis max. zu Vollendung des 27. Lebensjahrs.

b) Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich abhängig von der Abteilung um folgende Zuschläge:

| Name der Abteilung | Zuschlag pro Monat |
|--------------------|--------------------|
| Rudern             | 9,00 €             |
| Tanzen             | 9,00 €             |
| Tennis             | 9,00 €             |
| Alle anderen       | 0,00 €             |

c) Der Gesamtbetrag der Mitgliedsbeiträge berechnet sich als Summe aus Beitragsstufe und dem jeweils höchsten Zuschlag der Abteilung, denen das Mitglied zugehörig ist.

## §2 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

- Der Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedern unaufgefordert halbjährlich, jeweils in der ersten Januar- und Juliwoche zu entrichten.
- Zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein / die Abteilung ist der Beitrag für die in der Zukunft liegenden Monate des jeweils laufenden Halbjahres zu entrichten; der jeweils laufende Monat wird bei Eintritt bis zum einschließlich 15. Kalendertag als voll zu zahlen berücksichtigt. Für den entsprechenden Zeitraum bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden verrechnet.
- Davon abweichend ist bei Eintritt in die Abteilung Tennis der gesamte Beitrag des jeweils laufenden Halbjahres zu zahlen.

## §3 Beitragsermäßigung

- Der Vorstand kann in einzelnen Fällen, über den in §1 für Beitragsermäßigungen genannten Personenkreis hinausgehend die Höhe des Mitgliederbeitrags für einen begrenzten Zeitraum in den in §1 angegebenen Stufen mindern. Diese Verringerung des Beitrags muss individuell beantragt und in jedem Einzelfall vom Vorstand geprüft werden.
- Darüber hinaus gibt es keine weiteren reduzierten Beitragsformen mit der Ausnahme der vor dem 31.12.2010 gewährten Beitragsermäßigungen.